

Satzung

**des Kreisverbandes
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
der Partei Alternative für Deutschland**

(Kurzbezeichnung: AfD-HRO)

Gültig ab dem 15.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe
- § 4 Kreisparteitag
- § 5 Die Kreismitgliederversammlung
- § 6 Der Kreisvorstand
- § 7 Die Kreiswahlversammlung
- § 8 Finanzen
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Sonderbeiträge von kommunalen Amts- und Mandatsträgern
- § 12 Auflösung des Kreisverbandes
- § 13 Salvatorische Klausel; Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Wirtschaftsjahr

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kurzbezeichnung AfD-HRO.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Rostock.

(3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Partei Alternative für Deutschland.

Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands AfD-HRO richtet sich nach der kommunalrechtlichen Stadtgrenze der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes AfD-HRO sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) die Kreismitgliederversammlung
- c) der Kreisvorstand und
- d) die Kreiswahlversammlung.

§ 4 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

(2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.

(3) Kreisparteitage finden grundsätzlich als Mitgliederversammlungen statt.

(4) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit in geeigneter Form (nach Adressangaben des Mitglieds: schriftlich oder per Mail). Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(5) Außerordentliche Kreisparteitage sind aufgrund eines Beschlusses des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Zwischen zwei außerordentlichen Parteitagen müssen mindestens sechs Monate liegen.

(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Kreisparteitages festgestellt und gilt bis zur Beendigung desselben fort.

(7) Ist ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag beschlussunfähig, so kann der Kreisvorstand beschließen, unverzüglich unter Beachtung der Fristen einen neuen Kreisparteitag einzuberufen. Dieser Kreisparteitag ist auch dann beschlussfähig, wenn die nach Absatz 6 notwendige Anwesenheit nicht erreicht ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Beschlussfassungen und Wahlen auf Kreisparteitagen erfolgen gemäß der Geschäftsordnung für Parteitage sowie der Wahlordnung des Bundesverbands.

(9) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und den Schatzmeister nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes für Finanzen durch die Rechnungsprüfer. Der Kreisparteitag beschließt über das Kommunalwahlprogramm für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ggf. über die Wahl von Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag sowie über die Kandidatenaufstellung für Wahlen.

(10) Über Kreisparteitage ist innerhalb von vier Wochen ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidiumsvorsitzenden des Kreisparteitages zu bestätigen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

(11) Kreisparteitage werden öffentlich abgehalten. Die Mitglieder des Kreisparteitages können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen, zeitweise oder gänzlich.

(12) Anträge auf Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern zuzuleiten.

(13) Ein Dringlichkeitsantrag auf dem Kreisparteitag ist zuzulassen, wenn zumindest mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel der Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

(14) Die Bestimmungen zu Änderungen an der Kreissatzung auf Kreisparteitagen sind aus § 8 dieser Kreissatzung zu entnehmen.

(15) Programmativ-inhaltliche Resolutionen können nur durch zumindest drei Fünftel der gültigen, abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und eines Tagesordnungsvorschlages.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschlüsse über die an sie gerichteten Anträge im Innenverhältnis.

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Weiterhin gehören dem Vorstand ein Schatzmeister, sowie mindestens ein Beisitzer an. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag unmittelbar vor der Wahl.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.

(3) Der Kreisverband wird grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Vor der Durchführung von Mitgliederaufnahmegesprächen durch einzelne Vorstandsmitglieder ist in jedem Fall der gesamte Vorstand zu informieren.

(5) Der Schatzmeister hat bei Beschlüssen, die mit einer schwerwiegenden Überschreitung der Haushaltsbudgets verbunden sind, ein Vetorecht. In diesen Fällen entscheidet der Kreisparteitag.

(6) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit Zweidrittelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

(8) Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder findet am nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl statt. Bis dahin werden die Geschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern geführt, solange eine Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird.

§ 7 Die Kreiswahlversammlung

(1) Die Kreiswahlversammlung wählt die Kandidaten der Kreisliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die Teilnahme an einer Wahl für die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

(2) Sie ist durch den Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen.

(3) Einzuladen sind die für die Bürgerschaftswahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wahlberechtigten Mitglieder.

(4) Wird eine Wahlentscheidung der Kreiswahlversammlung angefochten, kann der Kreisvorstand nach dem Eingang der Anfechtung bereits vor der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren oder einer nachfolgenden Instanz die Kreiswahlversammlung erneut einberufen und der Kreiswahlversammlung die Neuwahl einzelner Listenplätze oder die Neuaufrstellung der Liste empfehlen. Gleiches gilt, falls behördliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl geäußert werden oder dem Kreisvorstand konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Wahl vorliegen.

(5) Wahlvorschläge zu öffentlichen Wahlen, die als Wahlgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock umfassen, sind durch den Sprecher und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(6) Bei der Durchführung der Mitgliederversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind vorrangig die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten. Im Übrigen gelten diese Satzung und Ordnungen des Kreisverbandes.

§ 8 Finanzen

(1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und dem gebildeten Vermögen.

(2) Der jährliche Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist vom Kreisvorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen.

(3) Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die mindestens einmal jährlich zum Kreisparteitag die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister prüfen. Ansonsten können sie auch zu Terminen ihrer Wahl Überprüfungen der Kassenführung vornehmen. Über die Prüfungen der Rechnungsprüfer sind von diesen unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, die dem Kreisparteitag, Landesschatzmeister und Kreisvorstand vorzulegen sind. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Der Kreisverband AfD-HRO haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 10 Ordnungsverfahren

Bei parteischädigendem Verhalten eines Mitgliedes kann der Kreisvorstand oder der Kreisparteitag mit der relativen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen das Schiedsgericht des Landesverbandes anrufen und den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes oder andere Ordnungsmaßnahmen beantragen.

§ 11 Sonderbeiträge von kommunalen Amts- und Mandatsträgern

- (1) Kommunale Amts- und Mandatsträger leisten Sonderbeiträge, die den persönlichen Mitgliedsbeitrag nicht berühren.
- (2) Amts- und Mandatsträger im Ehrenamt zahlen 10 % ihrer Sockelbeträge und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen, als monatliche nicht zweckgebundene Parteispende an den AfD Kreisverband Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen, Kostenpauschalen oder Aufwandserstattungen bleiben für die Berechnungsgrundlage unberücksichtigt.
- (4) Der Kreisschatzmeister berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes darüber, ob die Abgaben tatsächlich geleistet wurden.
- (5) Kandidaten für ein öffentliches Amt oder Mandat sollen vor ihrer Kandidatur schriftlich erklären, die Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern zu zahlen.
- (6) Die erzielten Sonderbeiträge widmet der Kreisverband zu einem Drittel seiner laufenden Geschäftstätigkeit und zu zwei Dritteln zur Rücklagenbildung für die darauffolgende Bürgerschaftswahl.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung aller Mitglieder mit absoluter Mehrheit bestätigt werden.

(2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 01.07.2023 in Kraft.